



In der Februar-Ausgabe unseres Updates Heilberufe geht es um eine neue Richtlinie zur Überprüfung von Scheinselbständigkeit. Außerdem setzen wir uns mit dem Thema steuerfreier Aufmerksamkeit auseinander.

Prüfung von Scheinselbständigkeit

„Schein und Sein bei der Beauftragung von Externen“ ist eine Studie von Ernst & Young die aufzeigt, dass in Deutschland ungefähr 1,2 Millionen Personen scheinselbständig sind. Somit ist statistisch jeder Vierte Selbständige scheinselbständig. Das weckt natürlich Begehrlichkeiten, da dem Staat Millionen an Sozialversicherungsbeiträgen verloren gehen.

Es dürfte somit keinen verwundern, dass das Thema „Scheinselbständigkeit“ zum Prüfungsschwerpunkt geworden ist. Auch im Gesundheitswesen existieren sicherlich genügend solcher „Risikoverträge“. Brisanter wird die Thematik dadurch, dass bei der Sozialversicherung jede (einzelne!) Vertragsbeziehung geprüft wird. Es ist nicht ausreichend, dass beim Geprüften mehrere Auftraggeber vorliegen. Prüfungsrelevant ist insbesondere, ob der Auftragnehmer weisungsgebunden und in die Organisation des Auftraggebers eingebunden ist.

Bei den Physiotherapeuten hat das dazu geführt, dass eine freiberufliche Mitarbeit in einer physiotherapeutischen Praxis defacto nicht mehr möglich ist. Anhand derselben Kriterien ist z. B. auch der im Krankenhaus tätige Honorararzt zu prüfen. Dies ist zwar grundsätzlich möglich, allerdings wird die operative Tätigkeit von niedergelassenen Orthopäden an Krankenhäusern mittlerweile fast ausschließlich über Arbeitsverträge mit variablen Vergütungselementen geregelt.

Da ist insbesondere bei dauerhaft tätigen „freien Mitarbeitern“ Vorsicht geboten. Mit der etwaigen Umwidmung eines bisher selbständig Tätigen in einen abhängig Beschäftigten treten auch alle arbeitsrechtlichen Folgen eines abhängigen Beschäftigungsverhältnisses ein. Der neue „Arbeitnehmer“ hat Urlaubsanspruchszahlung, auf Entgelt im Krankheitsfall und natürlich auch einen Kündigungsschutz.

"Geschenke" an Geschäftsfreunde ohne Abzugsbeschränkung

Fast unbemerkt hat die Finanzverwaltung den Begriff der „steuerfreien Aufmerksamkeit“ aus dem Lohnsteuerrecht auf Dritte, also Kunden oder Geschäftspartner, übertragen. Danach bleiben Sachgeschenke anlässlich eines besonderen persönlichen Ereignisses mit einem Wert bis zu 60 € einschließlich Umsatzsteuer steuerfrei. Zu diesen Anlässen zählen z. B. Geburtstag, Jubiläum, Hochzeit, Geburt, Konfirmation oder Kommunion eines Kindes, Richtfest, Umzug, Krankheit eines Ehegatten etc.

Eine Pauschalsteuer für den Schenker gem. § 37b EStG fällt nicht an und die Aufwendungen sind in voller Höhe als Betriebsausgaben absetzbar. Das Abzugsverbot des § 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 EStG gilt nicht. Bei der 60 €-Grenze handelt es sich um eine Freigrenze. Diese wurde zum 01.01.2015 von 40 auf 60 € angehoben. Die Freigrenze gilt je Anlass. Sie kann daher mehrfach im Jahr oder sogar im Monat genutzt werden. Voraussetzung sind, dass ein persönlicher Anlass vorliegt und dass bei der einzelnen Sachzuwendung die 60 €-Grenze nicht überschritten wird.

Gerne stehen wir Ihnen für weitergehende Informationen zur Verfügung.

Ihr Team von Knapp, Walz & Partner